

Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen

vom 09.09.2008
(Inkraft getreten rückwirkend ab 01.01.2008)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung mit GR-Beschluss vom 09.04.2013 (Aufnahme des Bayernfanclub 07 in die Vereinsförderung)
2. Änderung mit GR-Beschluss vom 01.12.2015 (Aufnahme Ökumenischer Frauentreff in die Vereinsförderung)
3. Änderung mit GR-Beschluss vom 01.08.2017 (Aufnahme Voltigierverein Regnitztal e. V. Hemhofen und die Obereidischer in die Vereinsförderung; Streichung der Schützengesellschaft „Enzian“ für die Vereinsförderung; Namensänderung des Müttertreffs e. V. in Familientreff-Hemhofen e. V.)
4. Änderung mit GR-Beschluss vom 06.11.2018 (Löschung des Motor-Sport-Teams Hemhofen e. V.)
5. Änderung mit GR-Beschluss vom 07.05.2019 (Namensänderung des Militär- und Kameradschaftsverein Zeckern in den Dorf- und Kameradschaftsverein Zeckern)
6. Änderung mit GR-Beschluss vom 07.07.2020 (Aufnahme Ortsgruppe Röttenbach-Hemhofen des BUND Naturschutzes in Bayern e. V. in die Vereinsförderung)
7. Änderung mit GR-Beschluss vom 07.12.2021 (Aufnahme des Hemhofen Gechers Förderverein e. V. in die Vereinsförderung)
8. Änderung mit GR-Beschluss vom 06.02.2024 (Aufnahme des Verein Dart Club Goldener Schwan Hemhofen in die Vereinsförderung)
9. Änderung mit GR-Beschluss vom 05.03.2024 (Löschung des Altenkreises Zeckern und des Ökumenischen Frauentreffs Hemhofen)

Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen

I. Allgemeines

Die Gemeinde Hemhofen fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen, im folgenden kurz „Verein“ genannt, durch laufende und einmalige Zuschüsse, im Rahmen dieser Richtlinien. Die Fördermittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde Hemhofen kann die Richtlinien jederzeit teilweise oder vollständig außer Kraft setzen, wenn die Haushaltslage dies erfordert.

II. Voraussetzung für die Förderung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen und die satzungsgemäße Tätigkeit überwiegend in der Gemeinde ausübt. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde Hemhofen ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich. Mindestvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer satzungsgemäß gewählten Vorstandschaft, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

Sonstige Gruppen können durch Antrag und auf Beschluss des Gemeinderates in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

Keine Förderung erhalten:

1. Die Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen, oder in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen sowie sonstige Gruppierungen, soweit sie kein Verein sind.
2. Vereine, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit nicht ausüben, keine ordnungsgemäß gewählte Vorstandschaft haben.
3. Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwenden, oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben.
4. Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben bzw. Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zurückerstatten.
5. Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.
6. Vereine, deren Zielsetzungen oder Vereinstätigkeiten geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde Hemhofen zu schädigen.

III. Laufende Zuschüsse

Die Gemeinde gewährt den Vereinen zur Deckung der Vereinsaufwendungen für die Mitglieder einen Pauschalbetrag pro Mitglied und Jahr. Dieser Fördersatz beträgt

1,50 € pro Mitglied, zusätzlich 6,00 € für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

In diesen Beträgen sind Aufwendungen für einzelne Veranstaltungen, wie Zeltlager, Ausflüge und dergleichen berücksichtigt, sodass eine gesonderte Bezuschussung entfällt.

8.3.3

Die nachfolgend aufgeführten Sockelbeträge dienen der teilweisen Deckung der laufenden und wiederkehrenden Ausgaben.

Zusätzlich zum Förderbetrag pro Mitglied erhalten die Vereine folgende **Sockelbeträge**:

TSV Hemhofen	250,00 €	
SpVgg Zeckern	250,00 €	
Skiclub Hemhofen	250,00 €	
FFW Hemhofen	250,00 €	
FFW Zeckern	250,00 €	
Kaninchenzuchtverein	250,00 €	
Geflügelzuchtverein	250,00 €	
Obst- u. Gartenbauverein	250,00 €	
Gesangverein Fidelia	250,00 €	
Gesangverein Waldeslust	250,00 €	
Musikverein Zeckern	250,00 €	
Musikzug der FFW Hemhofen	250,00 €	
Zupfmusikensemble musica a corda	250,00 €	
Krieger-u. Kameradschaftsverein Hemhofen	250,00 €	
Dorf- u. Kameradschaftsverein Zeckern	250,00 €	
Spielraum Kultur	250,00 €	
Evangelische Kirche	0,00 €	nur Förderung Jugendlicher
Katholische Kirche Hemhofen	0,00 €	nur Förderung Jugendlicher
Katholische Kirche Zeckern	0,00 €	nur Förderung Jugendlicher
Verband Christlicher. Pfadfinder	250,00 €	
Radlerclub	250,00 €	
Bayernfanclub 07	250,00 €	
Voltigierverein Regnitztal e. V. Hemhofen	250,00 €	
Die Obereidischer	250,00 €	
Hemhofen Gechers Förderverein e. V.	250,00 €	
Dart Club Goldener Schwan Hemhofen	250,00 €	

8.3.4

Nachfolgende Vereine erhalten nur Sockelbeträge:

VDK	200,00 €
KAB	200,00€
Ev. Altenkreis Hemhofen	400,00 €
Katholischer Altenkreis Hemhofen	400,00 €
Familientreff-Hemhofen e. V.	200,00 €
Ortsgruppe Röttenbach-Hemhofen des BUND Naturschutzes in Bayern e. V.	200,00 €

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliederzahlen der Vereine. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 31.12. des Vorjahres. Die Meldungen sind unaufgefordert bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung vorzulegen. **Bei nicht fristgerechter Vorlage erfolgt keine Förderung.**

Die Förderung wird bis auf Widerruf gewährt.

Kirchen:

Die drei in Hemhofen ansässigen Kirchengemeinden erhalten für die betreuten **Jugendgruppen** eine jährliche Förderung von 6,00 € pro Jugendlichen.

IV.Förderung von Investitionsmaßnahmen (einmalige)

Die Gemeinde Hemhofen fördert

- 1) **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten** sowie für erforderliche Reparaturen an den Gebäuden zur Erhaltung der Bausubstanz anteilig:

die ersten	75.000,00 € der Bausumme mit	10,0 %,
über	75.000,00 € bis 150.000,00 € mit	7,5 %,
über	150.000,00 € bis 350.000,00 € mit	5,0 %.

Die Bausumme entspricht den anerkannten, tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten. Für alle Maßnahmen werden von der Gemeinde bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird. Maximal gefördert wird eine Bausumme **bis 350.000,00 €**. Dies entspricht einem Gesamtzuschuss von **höchstens 23.125,00 €**.

Zuschussfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen, insbesondere

- Herstellungskosten (Materialkosten und Fremdleistungen),
- Ingenieurkosten.

8.3.5

Nicht zuschussfähig sind:

- Eigenleistungen
- Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen

Der Verein muss Träger der Baumaßnahme sein und der Bestand der Anlage muss langfristig gesichert sein.

Innerhalb von 10 Jahren kann ein Verein jedoch nicht mehr als insgesamt 50.000,00 € (Höchstförderung) beantragen.

Nicht gefördert werden Aufwendungen für:

- Gaststätten
- Wohnräume
- Grunderwerb mit Nebenkosten
- sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen mit Ausnahme von Sportkegelbahnen.

- 2) **Sonstige Investitionen** für die Anschaffung von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Mobiliar können ab einem Anschaffungswert von 1.500,00 € mit 10 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Ausdrücklich **nicht** bezuschusst wird **Vereinskleidung aller Art**.

Über die Förderung der einzelnen Anschaffungen und deren Notwendigkeit für den Vereinszweck entscheidet der Gemeinderat.

3) **Kirchen**

Jede von den drei, in Hemhofen und Zeckern ansässigen Kirchengemeinden, unterhält ein eigenes Kirchengebäude.

Über die Höhe der Zuschüsse für notwendige Umbau- und Renovierungsarbeiten dieser Gebäude entscheidet der Gemeinderat gesondert.

V. **Zuschüsse und Sachaufwendungen für die Jugendarbeit**

Insbesondere für die Anschaffung von Zelten, Musikinstrumenten, Notenmaterial, Medien, Sportgeräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die ausschließlich in der Jugendarbeit Verwendung finden, und die im Eigentum des Vereins bleiben, können auf Antrag Zuschüsse von 25 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Der geförderte Gegenstand muss mindestens 300,00 € kosten. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 200,00 €. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft im Einzelfall der 1. Bürgermeister bzw. seine Stellvertreterin im Amt.

VI. **Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung**

Die Gemeinde Hemhofen **kann** Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder für Maßnahmen von besonderer Bedeutung gewähren. Der Höchstsatz **pro Veranstaltung** beträgt in der Regel 250,00 €. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft im Einzelfall der 1. Bürgermeister bzw. seine Stellvertreterin im Amt.

VII. Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen erhalten die Vereine folgende Zuschüsse:

25-jähriges Jubiläum	125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,00 €
75-jähriges Jubiläum	400,00 €
100-jähriges Jubiläum	550,00 €
125-jähriges Jubiläum	700,00 €

Die Bezuschussung darüber hinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren.

VIII. Überlassung von Grundstücken

Die Gemeinde Hemhofen kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen.

IX. Überlassung von Räumen

Die Gemeinde Hemhofen fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Erhebung eines Benutzungsentgeltes bleibt vorbehalten.

X. Schulsportanlagen

Die Gemeinde Hemhofen stellt die Schulsportanlagen (Schulturnhallen und Außensportanlagen) den gemeindlichen Sportvereinen und ihnen gleichgestellten Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes derzeit kostenlos zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen erstellt. Über die Nutzung der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen entscheidet im Einzelfall der 1. Bürgermeister bzw. seine Stellvertreterin i. Amt, ebenso über die Nutzung durch auswärtige Vereine.

XI. Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge

Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge (wie z.B. Meisterschaften, herausragende Platzierungen bei überörtlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen) können im Einzelfall durch besondere Zuwendungen honoriert werden.

XII. Erschließungskosten

Die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Erhebung von Erschließungskosten werden im Einzelfall geregelt.

XIII. Erlasse

Die Gemeinde Hemhofen kann Forderungen für gemeindliche Dienstleistungen ganz oder teilweise erlassen.

XIV. Allgemeine Fördergrundsätze

1. . Antragstellung

Gemeindliche Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

Fördermittel werden nur dem **Hauptverein** gewährt; Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften haben **kein** Antragsrecht.

Förderanträge nach Ziffer VI.1 müssen **vor** Beginn der Maßnahme bzw. Beschaffung gestellt sein.

Der Antrag ist versehen mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift an die Gemeinde Hemhofen zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) kurze stichpunktartige Beschreibung der Maßnahme
- b) Kostenschätzung
- c) Finanzierungsplan unter Einbeziehung sämtlicher Eigenleistungen, Beihilfen Dritter und Spendenzuschüsse
- d) Planunterlagen (nur für Baumaßnahmen)

2. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die Vereine haben die von der Gemeinde Hemhofen erhaltenen Zuschüsse nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu verwenden.

Die Gemeinde Hemhofen behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen.

Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden.

XV. Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden vom Gemeinderat nach Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzierungsplanes bewilligt. **In der Regel sollen die Anträge bis zum 31.10. für das folgende Jahr vorliegen.** Danach kann eine Auszahlung im kommenden Jahr nicht mehr zugesichert werden.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt

- bei Baumaßnahmen bis zu 80% des bewilligten Betrages nach Baufortschritt, Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Abschluss der Maßnahme.
- bei Anschaffungen, nach Vorlage der entsprechenden Nachweise
- die jährlichen Zuschüsse werden zum 01.07. des Jahres, frühestens jedoch nach Genehmigung des Haushaltsplanes ausbezahlt.

XVI. Aufwandsentschädigung für Bolzplätze

Der TSV Hemhofen sowie die SpVgg Zeckern erhalten einen jährlichen Zuschuss für die Instandhaltung der Bolzplätze in Höhe von **1,00 € pro Mitglied**. Damit sind alle, den beiden Vereinen entstehende Unkosten abgegolten.

XVII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01. Januar 2008 in Kraft.

(Beschluss des Gemeinderates vom 09.09.2008)